

schaft, also jene maßgebliche Strömung der deutschen Zivilrechtslehre im 19. Jahrhundert, die das römische Recht der Pandekten aufbereitete, den Begriff des »geistigen Eigentums« als unwissenschaftlich und unjuristisch ab, weil er sich nicht mit dem römischnrechtlichen Eigentumsbegriff vereinbaren ließ, der sich auf Sachen beschränkte⁹⁷. Da der Zivilrechtswissenschaft mit ihrer formalistischen Fixierung auf das Sacheigentum somit der Weg über das Eigentum verschlossen war, bedurfte es einer alternativen dogmatischen Erfassung des Urheberrechts über die Persönlichkeit des Urhebers. Die entsprechende dogmatische Antwort erfolgte in Gestalt der Lehre vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht, mit der sich durch die besonders enge Verknüpfung persönlicher, ideeller Interessen des Urhebers mit dem Urheberrecht ein folgenschwerer Sonderweg der deutschen Urheberrechtslehre abzuzeichnen begann⁹⁸, der noch heute in Gestalt des Monismus der Fortentwicklung und internationalen Harmonisierung des Urheberrechts entgegensteht.

VI. Lehre vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht

Die Vertreter des persönlichkeitsrechtlichen Begründungsansatzes, namentlich *Johann Caspar Bluntschli*⁹⁹, *Carl Gareis*¹⁰⁰ und *Otto von Gierke*¹⁰¹ (unter expliziter Bezugnahme auf *Kant*¹⁰²), verstanden das (Geistes-) Werk als Teil der Persönlichkeitssphäre des Urhebers und das Urheberrecht somit als ein »in seinem ganzen Umfang (...) aus geistiger Schöpfung fließendes Persönlichkeitsrecht«¹⁰³. Auch die vermögensrechtliche Komponente wurde mithin als bloßer Ausfluss des persönlichkeitsrechtlich begründeten Urheberrechts aufgefasst¹⁰⁴.

Diese persönlichkeitsrechtliche, idealistische Sichtweise erlaubte eine vertiefte Durchdringung der an den ideellen Interessen der Urheber anknüpfenden Fragestellungen, die bei einer rein vermögensrechtlichen Betrachtungsweise naturgemäß ausgespart bleiben¹⁰⁵. Auf diese Weise leistete die Lehre vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung der

97 *Lange*, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigentum, Schoenebeck 1858, Nachdruck in: UFITA 117 (1991), 169, 176 ff.

98 Vgl. *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 51, der diese Entwicklung über das Persönlichkeitsrecht als »folgenschweren Umweg« bewertet. Auch *Hilty*, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. *Dittrich*, S. 20, 27, erkennt darin einen »Umweg«.

99 Zu *Bluntschli* siehe *Rehbinder*, UFITA 123 (1993), 29 ff.

100 Zu *Gareis* siehe *Rehbinder*, UFITA 129 (1995), 69 ff.

101 *Gierke*, UFITA 125 (1994), 103, 116.

102 Vgl. *Kants* Ausführungen zur »Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks«, Nachdruck in UFITA 106 (1987), 137 ff.

103 *Gierke*, UFITA 125 (1994), 103, 116.

104 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 29.

105 *Hilty*, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. *Dittrich*, S. 20, 27.

Urheberpersönlichkeitsrechte und schärfte das Bewusstsein, dass gerade das individuell-geistige Schaffen einer Persönlichkeit einer der wesentlichen den Urheberschutz tragenden Geltungsgründe ist¹⁰⁶.

Das dogmatische Verständnis vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht rückte die Person des Urhebers aber zugleich vollends als Schutzsubjekt ins Zentrum und führte mit der Gleichsetzung von Urheber-Schutz und Urheberrecht zu einer weiteren Konsolidierung des bis heute nicht überwundenen urheberzentrierten Paradigmas¹⁰⁷. Die zu einseitige Überbetonung der persönlichkeitsrechtlichen Natur des Urheberrechts zu Lasten der in der Rechtswirklichkeit dominierenden vermögensrechtlichen, sprich: verwertungsbezogenen finanziellen Aspekte, führte letztlich noch im 19. Jahrhundert zur Überwindung des rein persönlichkeitsrechtlichen Ansatzes zugunsten einer vermittelnden Auffassung in Gestalt der dualistischen Theorie vom Immaterialgüterrecht.

VII. Dualistische Theorie vom Immaterialgüterrecht

Im Anschluss an Überlegungen von *Fichte*¹⁰⁸, *Hegel* und *Schopenhauer*¹⁰⁹ war es *Kohler*, der die Theorie vom Immaterialgüterrecht in der deutschen Urheberrechtslehre verankerte¹¹⁰. Ausgehend von der Erkenntnis, dass das Urheberrecht weder reines Vermögen- noch reines Persönlichkeitsrecht ist, führt die Immaterialgüterrechtstheorie die vermögensrechtliche und die persönlichkeitsrechtliche Schutzkomponente in einem dualistischen Ansatz zusammen¹¹¹. Zu diesem Zwecke abstrahierte *Kohler* das Urheberrecht in Abgrenzung zum persönlichkeitsrechtlichen Ansatz von der Persönlichkeit des Urhebers und wertete es als »ein Recht an einem außerhalb des Menschen stehenden, aber nicht körperlichen, nicht faß- und greifbaren Rechtsgute« mit einem »künstlerischen Gebilde« als immateriellen Schutzgegenstand¹¹². Die »philosophische Begründung des Eigentums und des Immaterialrechts« erkannte *Kohler* unter Berufung auf *Locke* der-

106 Vgl. *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 37.

107 Auch *Dietz*, Urheberrecht im Wandel, in: Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Hg. v. *Dittrich*, S. 200, 201, erkennt den entscheidenden Paradigmenwechsel darin, »daß, über die ursprüngliche Konzeption vom geistigen Eigentum hinausgehend, die Figur des Urhebers als Schöpfer des Werkes nicht nur abstrakt als erster »Eigentümer des Manuskripts«, sondern konkret in der Vielfalt seiner Interessen ins Zentrum des Urheberrechtsdenkens gerückt ist.«.

108 *Fichte*, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, erstmals erschienen in *Berlinische Monatsschrift* Bd. 21 (1793), 443 ff., Nachdruck in *UFITA* 106 (1987), 155 ff.

109 Im Einzelnen dazu *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 30, m.w.N.

110 *Kohler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 128 ff., 439 f.

111 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 30.

112 *Kohler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 128, 439 f.